

RICHT

[REDACTED]

**Ausfertigung**



Rechtskräftig seit dem 17.09.2014  
Aachen, den 16.10.2014  
gez. [REDACTED] Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Aachen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Eingegangen**  
**05. NOV. 2014**  
**ANWALTSKANZLEI BEX**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen [REDACTED],  
geboren am [REDACTED] in Aachen,  
wohnhaft [REDACTED],  
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

hat das Amtsgericht Aachen, [REDACTED]  
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],  
an welcher teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
als Richterin

[REDACTED]  
als Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

**Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4, Abs. 5 StPO)

Mit Strafbefehl vom 25.04.2011 war dem Angeklagten vorgeworfen worden, am [REDACTED] gegen 07:44 Uhr einen Personenkraftwagen der Marke BMW mit dem Kennzeichen [REDACTED] geführt zu haben, obwohl er nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis war. Als Führer dieses Fahrzeug soll er ferner einen Verkehrsunfall verursacht haben, bei dem ein Schaden von 1.000,00 Euro entstanden ist und sich dann unerlaubt vom Unfallort entfernt haben. Es konnte jedoch nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass tatsächlich der Angeklagte den Pkw geführt hat. Der Angeklagte hat abgestritten, den Pkw geführt zu haben. Die Aussagen der vernommenen Zeugen wichen inhaltlich derart voneinander ab, dass letztlich keine sichere Aussage darüber getroffen werden konnte. Allein die Zeugin [REDACTED] bekundete sicher zu wissen, dass der Angeklagte den Pkw geführt hat. Es konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Zeugin den Angeklagten zu Unrecht belastet, um wiederum ihren guten Freund [REDACTED] zu entlasten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED] tizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

